

Berufsakademie Nord

Ausführungsbestimmungen zum Studiengang B.A. Sozial- und Gesundheitspädagogik

vom 13.01.2020

Der akademische Direktor erlässt ergänzend zur jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozial- und Gesundheitspädagogik an der Berufsakademie Nord die vorliegenden folgenden Ausführungsbestimmungen*.

* Bestandteil dieser Bestimmungen sind die StO, die PO und der Studien- und Prüfungsplan. Allein aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Schreibweise verwendet.

zu § 2 StO und § 2 PO „Ziel des Studiums“

Die Studierenden erwerben in den Studiengängen an den wechselnden Lernorten Berufsakademie und Betrieb sowie im Selbststudium Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie befähigen, im Anschluss an das Studium in das Berufsleben einzutreten. Das Ziel des dualen Bachelor-Studiengangs Sozial- und Gesundheitspädagogik ist daher, auf beruflich erworbenen Kompetenzen aufbauend und unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und Bedarfe umfassend und auf wissenschaftlichem Niveau für die Übernahme von Leitungsverantwortung im sozial- und gesundheitspädagogischen Bereich zu qualifizieren. Je nach Vorerfahrung, fachlicher Spezialisierung und Zusatzqualifikation sowie arbeitgeberseitiger Anforderung kann das die Übernahme einer Aufgabe

- » als verantwortliche Fachkraft im sozial- und gesundheitspädagogischen Feld
- » als Teamleitung
- » als Heim- bzw. Einrichtungsleitung,
- » als Bereichsleitung oder
- » als FachberaterIn oder Consultant
- » ggf. auch in der Geschäftsführung sein.

Neben den genannten Leitungsfunktionen im mittleren Management qualifiziert der Studiengang auch für Querschnittsaufgaben in Stabsstellenfunktion wie z.B. Aufgaben in der Implementierung von Qualitätsmanagementsystemen, in der Qualitätssicherung, im Projektmanagement und in der Unternehmensentwicklung, im Bereich beraterischer oder gutachterlicher Tätigkeiten sowie für Aufgaben im Bereich von Personalführung, Beratung und Anleitung von Mitarbeiterinnen oder im Betrieblichen Gesundheitsmanagement.

Die Absolventinnen und Absolventen sind nach dem Studium für Fach- und Führungsaufgaben geeignet.

Das Studium endet bei erfolgreichem Abschluss mit dem akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.)

zu § 3 StO und § 3 PO „Zugangsvoraussetzungen“

Ein Ausbildungsvertrag über eine spezifische Ausbildung oder ein Beschulungsvertrag über eine vollzeitschulische Ausbildung gem. (8) bezieht sich auf Berufe des Sozial- und Gesundheitswesens, wie beispielsweise ErzieherInnen oder HeilerziehungspflegerInnen.

Ein Beschäftigungsverhältnis mit spezifischen Arbeitsinhalten gem. (9) bezieht sich auf Tätigkeiten im Sozial- und Gesundheitsbereich, wie z.B. der Beschäftigung als ErzieherIn, HeilerziehungspflegerIn oder SozialarbeiterIn.

zu § 8 StO „Inhalte des Studiums“

Das Studium beinhaltet die Module:

- » Lebensweltorientierung & professionelle Beziehungsgestaltung
- » Soziales Lernen & Gruppenpädagogik
- » Förderung individueller Entwicklungs- und Bildungsprozesse
- » Pädagogische Theorie & Praxis
- » Handlungsfelder der Gesundheitspädagogik
- » Gesundheitswissenschaften
- » Rechtliche Zusammenhänge
- » Konzepte und Methoden beruflichen Handelns
- » Medizinische Grundlagen, Sozialpsychiatrie, Psychopathologie
- » Theoretische Medizin und interdisziplinäre Gesundheitspädagogik
- » Selbstmanagement
- » Studium Generale
- » Teammanagement, Präsentieren und Moderieren
- » Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- » Sozial- und Gesundheitsmanagement
- » Organisationsentwicklung und Change Management
- » Beratung und Coaching
- » Praxistransfer I
- » Praxistransfer II
- » Praxistransfer III
- » Wissenschaftliches Arbeiten I – Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- » Wissenschaftliches Arbeiten II – Empirische Forschungsmethoden
- » Strategische Karriereplanung
- » Forschungskolloquium – Seminar zur Begleitung der Bachelorarbeit

zu § 10 PO „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten“

I. Möglichkeiten zur Anrechnung:

Im Verfahren zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist grundsätzlich die individuelle Anrechnung von Aus- und Weiterbildungsabschlüssen vorgesehen. Angerechnet werden können insbesondere Kompetenzen aus

- » einem erfolgreichen Berufsabschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder Heilerziehungspfleger/in

Die individuelle Anrechnung erfolgt in diesem Falle auf Antrag der Studierenden ohne zusätzliche Prüfung ihrer individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten. Es wird eine Anrechnung der vorhandenen Kompetenzen auf ausgewählte Module (siehe Punkt 3. dieser Bestimmung) gewährt. Die Berufsakademie erkennt damit Abschlusszeugnisse und Lernerfolgskontrollen externer Bildungseinrichtungen an. Die Ergebnisse der anerkannten Prüfungsleistungen werden als Modulabschlussprüfung übernommen.

- » Desweiteren können insbesondere Kompetenzen angerechnet werden aus einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung, aus einer erfolgreich abgeschlossenen, sonstigen 3-jährigen fachbezogenen Ausbildung oder aus zertifizierten Weiterbildungen

In diesem Falle werden die entsprechenden Kompetenzen in einer Äquivalenzprüfung geprüft, bewertet und Modulen zugeordnet benotet. Die Bewertungen fließen in die Berechnung der Gesamtnote des Studienabschlusses ein. Sie werden mit dem Vermerk „hochschulintern angerechnet“ im Transcript of Records ausgewiesen.

II. Ergänzungen von Anrechnungen

Beide Anrechnungswege schließen einander nicht aus, sondern können sich gegenseitig ergänzen. Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen insgesamt ist nur bis zu 50% der Gesamtzahl der Module möglich. Für diesen Studiengang ist eine Anrechnung von Modulen mit insgesamt 90 Credit Points möglich.

III. Anrechenbare Module

Bezüglich der folgenden Module kommt eine Anrechnung nach den vorstehenden Regelungen und unter Beachtung der gültigen Ordnungen in Betracht:

- » Lebensweltorientierung & professionelle Beziehungsgestaltung
- » Soziales Lernen & Gruppenpädagogik

- » Förderung individueller Entwicklungs- und Bildungsprozesse
- » Pädagogische Theorie & Praxis
- » Handlungsfelder der Gesundheitspädagogik
- » Gesundheitswissenschaften
- » Medizinische Grundlagen, Sozialpsychiatrie, Psychopathologie
- » Theoretische Medizin und interdisziplinäre Gesundheitspädagogik
- » Studium Generale

IV. Feststellung der Gleichwertigkeit

Die Ermittlung der inhaltlichen Übereinstimmung der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt dabei anhand einer Gegenüberstellung der Lernergebnisse des entsprechenden Moduls der BA-Nord mit denjenigen des anzurechnenden Aus- bzw. Weiterbildungsabschlusses zum/zur staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder Heilerziehungspfleger/in. Eine Einschätzung des Niveaus erfolgt anhand vorgegebener Kriterien, die sich an den staatlich anerkannten Fachschulausbildungen und dem Europäischen Qualifikationsrahmen orientieren. Für die Anrechnung eines beantragten Moduls muss eine wesentliche Übereinstimmung des Inhaltes und des Niveaus der zu erzielenden Kompetenzen des Aus- bzw. Weiterbildungsabschlusses mit dem entsprechenden Modul des Studiengangs Sozial- und Gesundheitspädagogik (B.A.) vorliegen.

V. Äquivalenzprüfung

Sind Abschlusszeugnisse und Lernerfolgskontrollen externer Bildungseinrichtungen (wie unter Punkt I. beschrieben) nicht hinreichend mit Noten ausgewiesen, können individuelle Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine zusätzliche Äquivalenzprüfung festgestellt und bewertet werden. In den Modulen werden dazu mündliche Prüfungen abgenommen. Zur Vorbereitung werden Lernmaterialien durch die BA-Nord benannt. Die Voraussetzung ist die Antragsstellung durch den/die Studierende/n auf Äquivalenzprüfung beim akademischen Direktor. Im Übrigen gilt die PO für die Durchführung der Äquivalenzprüfung vollinhaltlich

VI. Zulassungsbedingungen

Grundlage für das Anrechnungsverfahren bildet ein Antrag auf Anrechnung von Modulprüfungen gem. PO § 10, auf dem die Module, für die eine Anrechnung beantragt wird, vermerkt sind. Dieser Antrag wird bei dem akademischen Direktor gestellt. Die Beantragung einer individuellen Anrechnung ist möglich für Studierende, die

- » den Abschluss der vom akademischen Direktor zuvor hinsichtlich der Äquivalenz der Kompetenzen geprüften und anerkannten beruflichen Ausbildung nachweisen und mindestens bis zur Aufnahme des Studiums in diesem Beruf beschäftigt waren,
- » oder einen zertifizierten vom akademischen Direktor zuvor hinsichtlich der Äquivalenz der Kompetenzen geprüften Weiterbildungsabschluss vorweisen.

Desweiteren können Studierende die individuelle Anrechnung von Modulen beantragen,

- » die mit Hochschulzugangsberechtigung, mindestens bis zur Aufnahme des Studiums im Beruf beschäftigt waren
- » oder die gem. Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHSZVO) die für die HZB erforderliche Berufspraxis nachweisen können.

VII. Nachweise

Dem Antrag auf Anrechnung ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses einer anerkannten Fachschule, eines anerkannten Berufskollegs bzw. das Zertifikat einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung beizulegen. Dies können sein:

- » Nachweise in Form von Urkunden, Zeugnissen, Zertifikaten, Dokumentationen, die die im Portfolio dargestellten Kompetenzen belegen, und
- » ein Gespräch, das von einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer durchgeführt wird, die vom akademischen Direktor beauftragt ist, die aus den eingereichten Nachweisen ermittelten Kompetenzen zu überprüfen.

VIII. Entscheidung über Anrechnung

Die Entscheidung über die Anrechnung der Ausbildungsabschlüsse auf die o.g. Modulprüfungen wird gem. PO §10 vom akademischen Direktor im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung auf der Grundlage der vorliegenden Äquivalenzprüfungen und der Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsabschlüssen im Sinne dieser Ausführungsbestimmung getroffen.

Hamburg, den 13.01.2020

Berufsakademie Nord (BA-Nord) GmbH – University of Cooperative Education

Der Akademische Direktor

Dr. Sascha J. Flemnitz